

Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein
Der Vorstand – Fabrikstr. 21 – 24534 Neumünster

Fabrikstraße 21
24534 Neumünster

Telefon: 04321 85448 - 0
Telefax: 04321 85448 - 12

Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Koordinierungsstelle, III KSt 3
Frau Bettina Hansen
Brunswiker Str. 16-22
24105 Kiel

info@pflegeberufekammer-sh.de
www.pflegeberufekammer-sh.de

Steuernummer
ID 24 235 0339 0
Gerichtsstand: Neumünster

apoBank
DE02 3006 0601 0006 3552 71
BIC DAAEDEDXXX

per E-Mail

Orga-Nr.: 340.3
12.06.2020

Stellungnahme der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein zum Entwurf der Förderrichtlinie „DigitalPakt SH – Sofortausstattungsprogramm“

Sehr geehrte Frau Hansen,

gerne beteiligen wir uns an dem Stellungnahmeverfahren zum Entwurf der Förderrichtlinie „DigitalPakt SH – Sofortausstattungsprogramm“ aus Sicht der beruflichen Pflege in Schleswig-Holstein.

Zu folgenden Punkten des Richtlinienentwurfs möchten wir Stellung beziehen:

1. Förderziel und Zweck

1.1: Grundsätzlich begrüßen wir die Förderrichtlinie, gerade vor dem Hintergrund, dass viele Pflegegeschulen in Trägerschaft von Krankenhäusern sind, die bekanntermaßen mit geringen Investitionsmitteln ausgestattet sind oder in anderer Trägerschaft, die über keine öffentlichen Investitionsmittel verfügen. Pflegebildung gerade im Altenpflegebereich war chronisch unterfinanziert. Der Digital Pakt Schule 2019 bis 2024 ist unzureichend.

1.2: Wir gehen davon aus, dass alle staatlich anerkannten Pflegeschulen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft an der Mittelzuwendung partizipieren.

1.3: Wir erwarten, dass zur Prüfung der individuellen Bedürfnislage seitens des Landes transparente Prüfkriterien benannt werden, die geeignet sind, dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinreichend Rechnung zu tragen und von allen Beteiligten verbindlich angewendet werden müssen.

Für uns erscheint es unabdingbar, dass neben der Bereitstellung der Hardware insbesondere auch die zur Nutzung notwendige Software allen Auszubildenden in vergleichbarer Weise zur Verfügung gestellt wird.

Die Bemessung und Bereitstellung der finanziellen Mittel muss berücksichtigen, dass auch spezifische Schulungen für Lehrende im Umgang mit Lernplattformen und digitalen Lehrmethoden refinanziert werden können. In Anbetracht der Tatsache, dass es in den Ausbildungsgängen der Pflegeberufe einen überproportional hohen Anteil an Personen gibt, die nicht muttersprachlich mit der deutschen Sprache aufgewachsen sind, muss nach unserer Überzeugung auch die Refinanzierung entsprechender Sprach-Software über den Digital-Pakt abgesichert sein.

1.4: Wir bitten darum, dass die Mittelbeantragung an einen Stichtag gebunden wird, der rechtzeitig allen Beteiligten bekannt gegeben wird. Eine Mittelvergabe nach Eingang der Beantragung wäre nach unserer Ansicht eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung.

Wir erwarten transparente Parameter, die das "pflichtgemäße Ermessen" bereits im Vorfeld der Beantragung hinreichend definieren, so dass die Antragstellenden die Möglichkeit haben, entlang dieser Parameter entsprechende Begründungszusammenhänge und konzeptuelle Grundlagen nachzuweisen.

2. Verteilungsmaßstab und Budgetverfahren

2.1: Wir wünschen uns, dass das Land SH die in § 18 Satz 4 PflBRefG festgelegte Bereitstellungsverpflichtung von Lehr- und Lernmitteln seitens des Ausbildungsträgers insbesondere im Hinblick auch auf die Bereitstellung digitaler Ausstattung klar definiert.

2.2: Wir erwarten eine eindeutige und transparente Definition des Begriffs "bedarfsgerechte Ausstattung" und bitten in der Ausgestaltung dieser Definition auch zukunftsweisende Aspekte zu berücksichtigen.

3: Wir halten es für erforderlich, dass auch Kosten für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote gefördert werden (z. B. hochauflösende Kameras, ggf. Stative, kabellose Mikrophone, Headsets, 2. Monitore, Software-Lizenzen für Webinare und Videopodcasts). Wir erwarten, dass für die Pflegeschulen auch Kosten beantragt werden können, die die digitale Ausstattung der Skills-Labs betreffen. Diese Ausstattung ist zwingend notwendig, um die in den Rahmenlehrplänen festgelegten Handlungskompetenzen ausbilden zu können. Entsprechend müssen Lehrmodelle wie z. B. der SIM-Man o.ä. Produkte, Videokameras, Software zur Videoanalyse u. a. m. in der Mittelzuwendung Berücksichtigung finden. Die Nutzung der (desinfizierbaren) Modelle garantiert einen höheren Infektionsschutz als Übungen der Auszubildenden aneinander. Zudem sollte die digitale Ausstattung der Skills-Labs berücksichtigt werden, da in der pandemischen Situation Simulationsprüfungen die normalen Examina ersetzen können.

8. Verfahren

8.6: Wir gehen davon aus, dass die Bewilligung der Zuwendungen die Besonderheiten der Pflegeschulen in besonderer Weise berücksichtigt. Insbesondere Schulen mit kleinen Auszubildendenzahlen dürfen nicht benachteiligt werden.

Zu weiteren Punkten des Richtlinienentwurfs gibt es aus unserer Sicht keinen Änderungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Patricia Drube
Präsidentin